

Jürgen Kluth

44269 Dortmund

Arbeitslosengeld II

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.09.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Der Petent fordert, den anrechnungsfreien Vermögensfreibetrag unabhängig von der Art des Vermögens bei Bezug von Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld II), so zu erhöhen, dass seine Höhe dem Wert einer nicht zu verwertenden Eigentumswohnung bzw. eines nicht zu verwertenden Eigenheims bei solchem Bezug entspricht.

Er trägt vor, dass Sozialleistungsbezieher, die in einer nicht zu verwertenden Eigentumswohnung bzw. einem nicht zu verwertenden Eigenheim wohnen, dieses Vermögen auch noch nach Beendigung des Leistungsbezuges hätten. Andere Leistungsbezieher dagegen seien gezwungen, Vermögen außerhalb der Freibeträge zu verbrauchen. Dies habe aus seiner Sicht eine Ungleichbehandlung zur Folge, die durch Anhebung der Freibeträge kompensiert werden könne. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die öffentliche Petition wurde von 64 Mitzeichnern unterstützt. Zu ihr wurden im Internet zwei gültige Diskussionsbeiträge abgegeben.

noch Jürgen Kluth

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eingeholt. Unter Einbeziehung der Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Das Arbeitslosengeld II (ALG II) ist eine bedürftigkeitsabhängige Fürsorgeleistung. Dem entsprechend wird es nur geleistet, soweit der Lebensunterhalt nicht durch eigenes Einkommen oder Vermögen bestritten werden kann.

Als Vermögen sind grundsätzlich alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Vermögen ist verwertbar, wenn es zum Beispiel durch Verkauf oder Beleihung für den Lebensunterhalt nutzbar gemacht werden kann. Dies trifft grundsätzlich auch auf Hausgrundstücke zu. Der Gesetzgeber hat jedoch in § 12 Abs. 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) verschiedene Vermögenswerte bestimmt, die jeweils aus einem konkreten Grund dennoch nicht als Vermögen berücksichtigt werden. Hierzu gehört auch das von dem Petenten angeführte angemessene selbst bewohnte Hausgrundstück. Der Petitionsausschuss stellt aber fest, dass dieses von der Berücksichtigung nicht wie von dem Petenten vermutet wegen seines Wertes oder des Schutzes der Immobilie als solcher ausgenommen ist. Vielmehr ist der gebotene Schutz der (Familien)-Wohnung als Lebensmittelpunkt und der Erfüllung des Wohnens als zentrales Grundbedürfnis menschlichen Lebens für die Ausnahme aus der Vermögensberücksichtigung ursächlich.

Vermögen, das nicht mit besonderer Begründung von der Berücksichtigung nach § 12 Abs. 3 SGB II ausgenommen ist, muss für den Lebensunterhalt eingesetzt werden. Allerdings wurden vom Gesetzgeber Freibeträge eingeräumt, bis zu denen ein Einsatz für den Lebensunterhalt vom Betroffenen nicht verlangt wird. Steht Vermögen oberhalb der Freibeträge zur Verfügung, liegt keine Hilfebedürftigkeit vor, so dass Leistungen zum Lebensunterhalt nicht erbracht werden können. Der Petitionsausschuss stellt somit fest, dass die vom Petenten geforderte Erhöhung der Freibeträge für freies Vermögen, bis auf eine dem Wert eines Hausgrundstücks vergleich-

noch Jürgen Kluth

bare Höhe, nicht mit dem Charakter des ALG II als nachrangige soziale Sicherungsleistung vereinbar wäre.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten aus den oben genannten Gründen nicht unterstützen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.